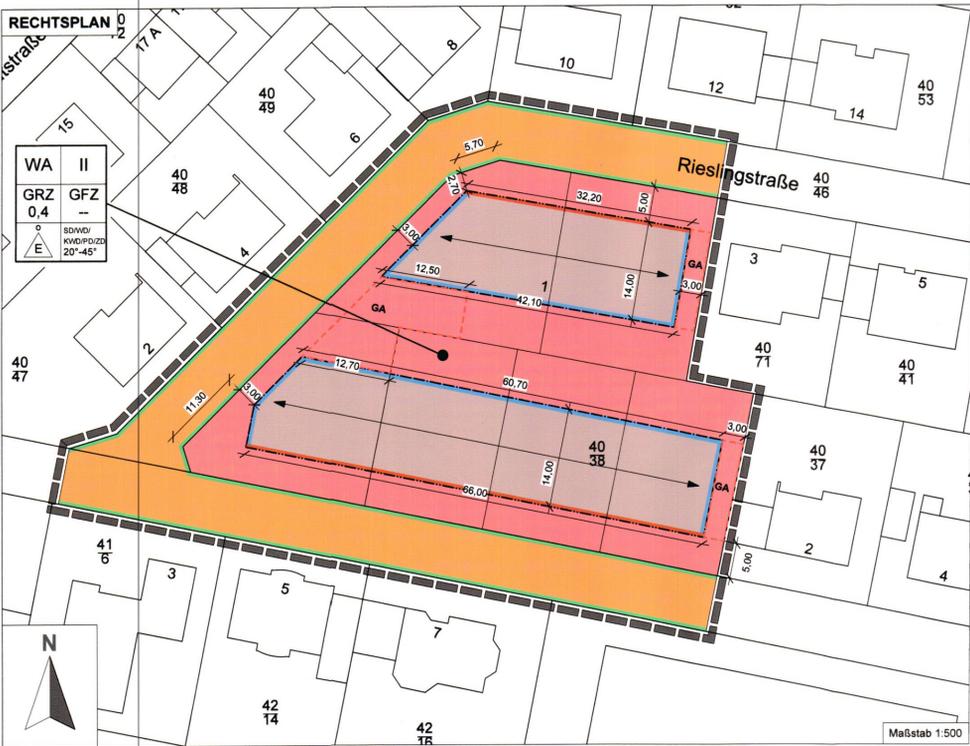




Ortsgemeinde Monsheim Bebauungsplan "Alter Kindergarten"



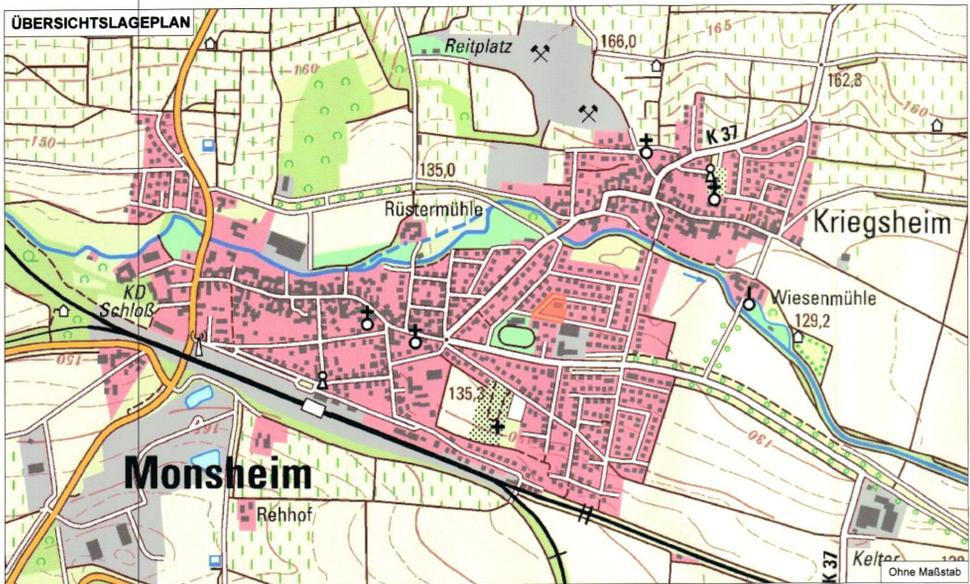
LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
 - Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-21 BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl, GRZ (§§ 16, 19 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Baulinie
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Zulässige Richtung des Hauptfirstes
- Nutzungsschablone

1	2
3	4
5	6

 - 1 = Art der baulichen Nutzung
 - 2 = Zahl der Vollgeschosse
 - 3 = Grundflächenzahl GRZ
 - 4 = Geschossflächenzahl (nicht festgesetzt)
 - 5 = Bauweise und zulässige Hausart
 - 6 = Zulässige Dachformen und Dachneigung
- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
 - 20°-45° Zulässige Dachneigung
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Garagen (GA) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Maßangaben in Meter
 - Empfohlene Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer

Maßstab: 1:500



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird das „Allgemeine Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO festgesetzt.
Die in § 4 Abs. 3 BauNVO als ausnahmsweise zulässig aufgeführten „Betriebe des Beherbergungsgewerbes“, „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“, „Anlagen für Verwaltungen“, „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB nicht zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 17 BauNVO)**
 - Grundflächenzahl (§§ 17, 19 BauNVO)**
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird eine Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.
Für die Errichtung von Stellplätzen, Garagen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist eine GRZ nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO von bis zu 0,5 zulässig.
 - Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)**
Die Zahl der Vollgeschosse ist mit II als Höchstgrenze festgesetzt.
 - Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.
 - Höhe baulicher Anlagen (gem. §§ 16, 18 BauNVO)**
Die maximal zulässige Traufhöhe wird innerhalb des Bebauungsplanes auf 6,5 m festgesetzt.
Der First darf eine Höhe von 9,00 m nicht überschreiten.
 - Bezugspunkt**
Als Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude gilt das Niveau der nächstgelegenen Verkehrsfläche (Straßenachse) gemessen in der Gebäudemitte.
 - Ausnahmen**
Ausnahmsweise darf die festgesetzte Traufhöhe um 3 m überschritten werden, sofern diese Überschreitung maximal ein Drittel der Gebäudelänge einnimmt.
 - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Bauweise (§ 22 BauNVO)**
Innerhalb des Plangebietes gilt nach § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise. Die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen sind dabei einzuhalten.
Es sind Einzelhäuser zulässig.
 - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**
Die überbaubare Grundstücksfläche sind zeichnerisch mittels Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Nach § 23 Abs. 2 BauNVO, muss dabei auf die Baulinie gebaut werden.
Ausnahmsweise dürfen die Baugrenzen und Baulinien mit Bauten, deren Oberflächen zu mehr als 70 % verglast sind (z.B. Wintergärten), um bis zu 1 m überschritten werden. Die Grenzabstände nach der Landesbauordnung sind zu beachten.
Gartenhäuschen im Vorgartenbereich (Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze) sind unzulässig.
 - Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Die Längsachse der baulichen Anlage (Hauptfirst) ist entsprechend den Darstellungen in der Planzeichnung auszuführen.
 - Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)**
Nebenanlagen, wie beispielsweise Gartenhäuschen, Pergolen, Rankgerüste oder Mülltonnenunterstände, sind innerhalb der festgesetzten Baufenster sowie bis zu einer versiegelten Gesamtfläche von 30 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Gartenhäuschen im Vorgartenbereich (Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze) sind unzulässig.
Ausnahmsweise dürfen die zur Ver- oder Entsorgung des Gebietes mit Gas, Elektrizität, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
 - Garagen, Carports und Stellplätze (§ 12 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Das Errichten von Garagen und Carports ist ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie auf den im Plan gekennzeichneten Flächen für Garagen zulässig.
Stellplätze dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der Flächen für Garagen errichtet werden.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
Verkehrsflächen werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung festgesetzt.
- Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 - Pflanzenauswahl**
Das Anpflanzen von Bäumen erster Ordnung (großkronigen und hochwüchsigen) ist im gesamten Plangebiet unzulässig.
 - Private Freiflächen**
Je 250 m² privater Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder Obsthochstamm aus den beigegebenen Pflanzenlisten anzupflanzen. Bepflanzungen, die mehr als zur Hälfte mit Nadelgehölzen vorgenommen werden sind, insbesondere bei Einfriedungen nicht zulässig.
 - Fassaden- und Dachbegrünung**
Fassadenbegrünung mit Kletterpflanzen - vorzugsweise aus beiliegenden Pflanzempfehlungslisten - ist zulässig.
Von der Neigung her geeignete Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden können - vorzugsweise aus beiliegenden Pflanzempfehlungslisten - begrünt werden.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Stellplätze**
Stellplätze und Rangierflächen für Kraftfahrzeuge sind gepflastert oder wassergebunden (z.B. Schotter) auszuführen. Vorzugsweise ist beim Einsatz von Pflastersteinen auf eine wasserdurchlässige Bauweise zu achten (Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, usw....)

- Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Ausbau von Straßen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**
Soweit für die Herstellung des Straßenbaukörpers Aufschüttungen bzw. Abgrabungen parallel zu den Straßenbegrenzungslinien erforderlich werden, sind diese von den Grundstückseigentümern zu dulden. Dabei hat auf unbebauter Grundstücksfläche, durch die Neuverteilung der Erdmassen bzw. durch Geländemodellierung eine Anpassung des neu entstehenden Geländes an das Vorhandene bzw. die natürliche Geländeoberfläche zu erfolgen.
Zur Herstellung des Straßenbaukörpers sind zudem in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützwerke (Rückenstützen) entlang der Grundstücksgrenze mit einer Breite von ca. 20 cm und einer Tiefe von ca. 30 cm erforderlich und von den jeweiligen Grundstückseigentümern entschädigungslos zu dulden.
Bei benachbarten Grundstücken sind die Höhenverhältnisse der Gelände aufeinander abzustimmen.
Zufahrten auf die privaten Grundstücke sind beim Übergang zu den öffentlichen Erschließungsflächen (Gehwege), an deren vorhandene Höhe anzupassen.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)**
 - Äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO**
 - Dachformen und Dachneigung**
Innerhalb der Baugruben sind Hauptgebäude mit Satteldach, Krüppelwalmdach, Walmdach, versetztym Pultdach und Zeltdach mit einer Neigung von 20° bis 45° zulässig.
Bei Garagen, Carports und Nebengebäuden sind auch Pult- und Flachdächer mit einer Neigung von 0° bis 8° zulässig.
 - Materialien im Dachbereich**
Bei geneigten Dächern von Haupt- und Nebengebäuden sind glasierte und reflektierende Dacheindeckungen, unabhängig vom Farbton, nicht zulässig.
Die Installation von Solaranlagen auf Haupt- und Nebengebäuden ist zulässig.
 - Belichtung des Dachraumes**
Zur Belichtung des Dachraumes sind nur Einzelanlagen und Zwerchhäuser mit geeigneten Dächern sowie Dachflächenfenster zulässig. Die Länge der Dachaufbauten (Gauben und Zwerchhäuser), Dacheinschnitte und Dachflächenfenster darf in ihrer Gesamtheit die Breite von max. 1/3 der zugeordneten Traufhöhe nicht überschreiten.
 - Gestaltung der Vorgärten**
Die Flächen zwischen den Erschließungsstraßen und der vorderen Gebäudeflucht (Vorgartenbereich), dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.
 - Ausführung der Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen**
Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen des bestehenden Geländes sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m und mit einer Böschungneigung von max. 1:2,5 zulässig. Mehrere Böschungen oder Stützmauern innerhalb des Baugrundstückes müssen einen Abstand von mindestens 3 m untereinander einhalten.
 - Einfriedigungen**
Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von max. 2 m von der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche zulässig. Es sind keine reflektierenden Materialien zu verwenden.
Die in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz festgesetzten Regelungen für Einfriedungen sind zu beachten.
 - HINWEISE**
 - Ordnungswidrigkeiten § 89 LBauO**
Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.
Ordnungswidrigkeiten § 213 BauGB
Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.
 - Niederschlagswasser und Schmutzwasser**
Anfallendes Niederschlagswasser ist möglichst auf der Fläche zu versickern und darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Geplante Versickerungsmulden sollen nach einem 5-jährigen Regenereignis bemessen sein. Ob für die geplanten Mulden eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis erforderlich wird, ist über die Kreisverwaltung Alzey-Worms abzuklären. Die Nutzung des anfallenden Oberflächenwassers bei Dachflächen als Brauchwasser, beispielsweise zur Bewässerung des Gartens, wird empfohlen. Die Entnahmestellen und Brauchwasserleitungen sind mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Eine Verbindung zum Trinkwassernetz darf nicht hergestellt werden.
Sollte die Versickerung aufgrund von Altlasten oder einer geringen Durchlässigkeit des anstehenden Bodens nicht möglich sein, wird empfohlen, das Entwässerungskonzept rechtzeitig mit der Kreisverwaltung Alzey-Worms abzustimmen. Ein Bodengutachten kann hier detaillierte Erkenntnisse liefern und sollte durchgeführt werden.
Gemäß § 2 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) ist der Anfall von Schmutzwasser soweit wie möglich zu vermeiden. Anfallendes Schmutzwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
Bei der Nutzung von Niederschlagswasser im Haushalt ist sowohl der örtliche Wasserversorger als auch das Gesundheitsamt zu unterrichten.
Das Errichten von Versickerungsanlagen und die Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser in öffentliche Gewässer bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.
Sofern die Lagerung wasserführender Stoffe auf dem Grundstück (z.B. Heizöl, Düngemittel, Chemikalien u.ä.) vorgesehen ist, muss dies gemäß § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde angezeigt werden.
 - Versorgung mit elektrischer Energie**
Durch Erdkabelleitungen wird das Baugebiet nieder- und hochspannungsseitig versorgt.
Schutz der oberen Bodenschicht (Mutterboden)
Mutterboden ist nach § 202 BauGB bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen, bei der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
 - Baugrund, Bodengutachten**
Es wird empfohlen, für die einzelnen Bauvorhaben und für die Standsicherheit der Bauwerke eine Baugrunduntersuchung (Bodengutachten) auf den betroffenen Flächen durchführen zu lassen.
Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. Din 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.
 - Archäologische Funde**
Die Baufirmen sind bei der Vergabe der Erdarbeiten darauf aufmerksam zu machen, dass sie vertraglich dazu verpflichtet sind, den Baubeginn dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen.
Die Bestimmungen des Denkmalpflegegesetzes sind zu beachten. Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Funde sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
 - Grenzabstände von Pflanzen**
Für die Abstände von Bäumen und Sträuchern von Grenzen gelten die §§ 44 bis 46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz.
 - Straßenbeleuchtung**
Innerhalb des Plangebietes sollten zum Schutz der Insekten und hinsichtlich der Energieeffizienz LED-Leuchtmittel zur Straßenbeleuchtung verwendet werden.
 - Empfehlungen zur Stützmauerausführung**
Stützmauern sind vorzugsweise aus Natursteinmauerwerk herzustellen. Stützmauern aus anderen Materialien sollten mit Naturstein oder Holz verblendet oder zu mindestens 70 % flächig begrünt werden.
 - Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen**
Eine Wiederverwendung von verwertbaren Bauabfällen ist anzustreben. Bodenaushub, der als unbelastet zu kategorisieren ist, ist auf dem Baugrundstück selbst zu belassen und zu verwenden.
 - Eingriffe in Natur- und Landschaft, Schützenswerte Tierarten**
Bei Eingriffen in die Natur- und Landschaft, beispielsweise bei Rodungen zur Herstellung der Bebaubarkeit der Grundstücke, ist auf das Vorkommen von streng geschützten Tierarten (z.B. Eidechsen) zu achten. Sollten Nistplätze, Verstecke oder Ähnliches vorzufinden sein, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren. Mit den Arbeiten ist erst nach erfolgiger Abstimmung mit den zuständigen Vertretern der Behörde und, wenn erforderlich, nach Durchführung der Maßnahmen zur Umsiedlung der geschützten Arten fortzuführen.
Beim Auffinden von Nistplätzen oder anderen Zufluchtsstätten von heimischen Tierarten, ist der Erhalt zu gewährleisten oder eine fachlich durchgeführte Umsiedlung zu initiieren, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden.
 - Radon**
Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.
Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.



Maßstab 1:1000

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau.

Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonassurierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Wasserdruck
Der Ruhewasserdruck liegt im Plangebiet, abhängig von der örtlichen Höhenlage, bei ca. 4,5 - 5,5 bar. Sollte ein höherer Druck erforderlich werden, so wird die Installation einer haustechnischen Druckerhöhungsanlage nach DIN 1988 empfohlen.
Eine Löschwasserbereitstellung von 48 m³/h ist über den Zeitraum von zwei Stunden vorhanden.

Alter Baumbestand, Artenschutz
Bestehende Bäume auf den Grundstücken sind zu erhalten. Bei Notwendigkeit zum Rückschnitt oder zur Fällung, beispielsweise zur Herstellung der Erschließung und/oder der Baukörper, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Sollten dabei Nistplätze o. Ä. vorzufinden sein, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz bzw. zur artgerechten Umsiedlung durchzuführen.

BEGRÜNDUNG

Diesem Bebauungsplan liegt in einem gesonderten Textteil eine Begründung bei. Diese ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde einsehbar.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)**
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245).
- Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG)**
Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**
In der Fassung vom 06. Oktober 2015.
- Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 /GVBl. S. 198), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).
- Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 69 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 287).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanV)**
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO)**
Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 59 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 383, 296).

VERFAHRENSVERMERKE

- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit Verzicht auf § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
- Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat (§ 2 Abs. 1 BauGB)**
Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim am 14.03.2016
am 08.04.2016
- Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**
Auforderung und Zusendung der Unterlagen /des Downloadlinks mit dem Schreiben vom 24.05.2016
First - 4 Wochen - bis 30.06.2016
Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen am 29.08.2016
Versand der schriftlichen Mitteilungen der Ergebnisse der Abwägung am 07.09.2016
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim am 10.06.2016
Zeitraum der Auslegung von 21.06.2016 bis 20.07.2016
- Annahme der geänderten Planfassung und Satzungsbeschluss**
Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim am 24.10.2016
Inkrafttreten des Bebauungsplans durch die Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 04.11.2016

Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass der Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung am 04.11.2016 in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung, Alzeyer Straße 15, während der Dienststunden einsehbar ist.

27.10.16
Datum Michael Röhrbeck (Ortsbürgermeister)

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsgebers (Ortsgemeinde Monsheim) überein.

Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften sind eingehalten worden.

27.10.16
Datum Michael Röhrbeck (Ortsbürgermeister)

Datum	Änderung	Bearbeiter
08.03.2016	Entwurf	Zm
20.10.2016	Genehmigungsfähige Planfassung	Zm

Bebauungsplan "Alter Kindergarten"		Projekt-Nr.:
Ortsgemeinde Monsheim		Blatt-Nr.: I
Ortsbürgermeister Michael Röhrbeck		Inhalt: Rechtsplan
67590 Monsheim		Maßstab: 1:500/1:1000
Verbandsgemeinde Monsheim		Blattgröße: DIN A1
Alzeyer Str. 15, 67590 Monsheim		Gezeichnet: Zm - 20.10.2016
Tel.06243/18 09 27, Fax. 06243 - 18 09 66		Geprüft/Geändert:
		Jens Dennis Zimmermann
		Unterschrift
		20.10.2016
		Datum: